S 20 R 1700/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 1700/15
Datum	02.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 204/17
Datum	11.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 02.03.2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Streitig ist Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens die GewÃ¤hrung von Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung von BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschÃ¤ftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Der am 00.00.1930 in Z, RumÃ¤nien geborene KlÃ¤ger hat die israelische StaatsangehÃ¶rigkeit und ist nach seinen Angaben als Verfolgter im Sinne des Â§ 1 BundesentschÃ¤digungsgesetztes anerkannt. Er beantragte mit bei der Beklagten

am 01.10.2010 eingegangenem Schreiben die GewÃ¤hrung einer Altersrente aufgrund von Ghettobeitragszeiten im Ghetto â□□Tzernowic â□□ Bucowina, RumÃ¤nienâ□□ (auch: Czernowitz) und fÃ¼gte eine Kopie einer Liste der Internationalen Holocaust GedenkstÃ¤tte Yad Vashem bei. Die Beklagte zog Unterlagen der Claims Conference (The Conference on Jewish Material Claims Against Germany) bei. Dort hatte der KlÃ¤ger am 25.04.1994 angegeben, bei Kriegsausbruch in Galatz gelebt zu haben. Er sei dort im April 1942 zur Zwangsarbeit herangezogen worden, obwohl er damals erst 12 Jahre alt gewesen sei. Er habe bis zur Befreiung im August 1944 schwerste Arbeiten am Flughafen neben Galatz geleistet. Er habe unter schrecklichen Bedingungen gearbeitet und stÃ¤ndig an Hunger und Misshandlungen gelitten. Er habe in den Baracken neben dem Flughafen gelebt und das Lager nicht verlassen dÃ¼rfen.

Am 26.01.2011 teilte die Beklagte mit, dass beabsichtigt sei den Antrag abzulehnen, da die Arbeitszeit im Ghetto Czernowitz nicht in einem vom Deutschen Reich eingegliederten oder vom Deutschen Reich besetzten Gebiet zurÃ¼ckgelegt worden sei und daher nach dem ZRBG nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Der Ort habe sich auf dem Gebiet RumÃ¤niens befunden. Laut den bei der Claims Conference gemachten Angaben sei der KlÃ¤ger auÃ□erdem nicht im Ghetto Czernowitz, sondern im Zentralarbeitslager in Galatz gewesen.

Daraufhin erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Fax vom 04.04.2011, er habe in Zichron gelebt. Im Dezember 1941 sei er gezwungen worden, die Schule zu verlassen und in einem Flughafen zu arbeiten, um die StraÃ□e des Terminals in Ordnung zu halten. Er sei dort im Ghetto fÃ¼r sechs Monate gewesen. Von Galati sei er gezwungen worden, nach Braila in ein deutsches Lager zu gehen, um dort die Toiletten zu sÃ¤ubern. Er sei dort wieder in einem Ghetto gewesen. 1943 sei er in Buzau in einem Ghetto gewesen und habe dort das Lager gesÃ¤ubert. 1944 sei er gezwungen worden, in ein 400 km entferntes Konzentrationslager nach Nord-Bokovina zu gehen. Dort sei er 8 Monate gewesen.

Mit Bescheid vom 04.04.2011 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass die Arbeitszeit im Ghetto Czernowitz nicht in einem vom Deutschen Reich eingegliederten oder vom Deutschen Reich besetzten Gebiet zurÃ¼ckgelegt worden sei und daher nach dem ZRBG nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Der Ort habe sich auf dem Gebiet RumÃ¤niens befunden. Zudem habe der KlÃ¤ger bei der Claims Conference angegeben, nicht im Ghetto Czernowitz, sondern im Zentralarbeitslager Galatz gewesen zu sein. Bei den im Fax vom 04.04.2011 aufgefÃ¼hrten Orten habe es sich nicht um Ghettos, sondern um Arbeits- bzw. Konzentrationslager gehandelt.

Am 18.06.2014 beantragte der KlÃ¤ger erneut die Bewilligung einer Altersrente fÃ¼r ehemalige GhettobeschÃ¤ftigte.

Er gab an, sich von Oktober 1941 bis Juli 1942 im Ghetto Czernowitz in RumÃ¤nien aufgehalten und dort von November 1941 bis Juli 1942 fÃ¼r den Judenrat StraÃ□enreinigungsarbeiten durchgefÃ¼hrt zu haben. Er habe von 1963 bis 1995 BeitrÃ¤ge an den israelischen VersicherungstrÃ¤ger gezahlt.

Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger am 09.10.2014 mit, dass die ablehnende Entscheidung Ã¼berprÃ¼ft worden sei. Leider sei auch nach der neuen Rechtsprechung eine Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nicht mÃ¶glich. Die geltend gemachte Arbeitszeit von November 1941 bis Juli 1942 im Ghetto Czernowitz / RumÃ¤nien kÃ¶nne mangels Glaubhaftmachung nicht nach den Vorschriften des ZRBG anerkannt werden. Laut Angaben des KlÃ¤gers bei der Claims Conference sei er im April 1942 zu Zwangsarbeiten am Flughafen der Stadt Galatz herangezogen worden. Dort hÃ¤tte er in einem Lager gewohnt. In dem Fax vom 04.04.2011 habe er angegeben, ab Dezember 1941 bis August 1944 an verschiedenen aufgefÃ¼hrten Orten gearbeitet und gelebt zu haben, einen Aufenthalt im Ghetto Czernowitz habe er nicht erwÃ¤hnt.

Die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers teilten daraufhin mit, der KlÃ¤ger sei in hohem Alter. Es sei schwer zu verstehen, warum sich bei ihm im GedÃ¤chtnis das Ghetto Czernowitz eingeprÃ¤gt habe. Er habe aber auch in einer ErklÃ¤rung angegeben, dass er in Braila gewesen sei. Dort habe von September 1941 bis Mai 1942 ein Ghetto existiert. Also sei er zu jener Zeit im Ghetto Braila gewesen. Es solle auf der Basis der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers bei der Claims Conference entschieden werden. Danach sei der KlÃ¤ger ab Dezember 1941 im Ghetto Galati gewesen und habe auf dem Flughafen gearbeitet. AnschlieÃend sei er dann im Ghetto Braila gewesen und sei als Toilettenreiniger in einem deutschen Lager eingesetzt gewesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich leider nicht mehr an Details erinnern.

Mit Bescheid vom 02.02.2015 lehnte die Beklagte den als Ãberprüfungsantrag gewerteten Antrag vom 18.06.2014 ab. Der Bescheid vom 04.04.2011 sei nicht rechtswidrig. Die geltend gemachte Ghettobeitragszeit von November 1941 bis Juli 1942 im Ghetto Czernowitz / RumÃ¤nien kÃ¶nne mangels Glaubhaftmachung nach den Vorschriften des ZRBG nicht anerkannt werden. Laut Angaben bei der Claims Conference sei der KlÃ¤ger von April 1942 bis August 1944 zu Zwangsarbeiten am Flughafen der Stadt Galatz herangezogen worden und habe dort in einem Lager gewohnt. Im Fax vom 04.04.2011 habe er angegeben, an verschiedenen aufgefÃ¼hrten Orten gearbeitet und gelebt zu haben. Einen Aufenthalt im Ghetto Czernowitz habe er nicht erwÃ¤hnt. Mit Schreiben vom 24.11.2014 habe er angegeben, ab Dezember 1941 fÃ¼r sechs Monate im Ghetto Galati und anschlieÃend im Ghetto Braila gearbeitet zu haben. Die verbleibenden WidersprÃ¼che seien nicht zu erklÃ¤ren.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 09.02.2015 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.2015 zurÃ¼ckwies.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 20.08.2015 Klage vor dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhoben. Die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers haben fÃ¼r diesen vorgetragen, er habe von Dezember 1941 fÃ¼r 6 Monate im Ghetto Galati gearbeitet und sei dort als Arbeiter auf dem Flughafen tÃ¤tig gewesen. AnschlieÃend sei er in das Ghetto Braila und ab 1943 in das Ghetto Buzau gekommen und habe dort jeweils Reinigungsarbeiten verrichtet. Leider kÃ¶nne er sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern. Er bitte um eine Anerkennung auf Grund seiner Aussage bei der Claims Conference.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 02.02.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23.07.2015 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger die Altersrente im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit nach dem ZRBG von April 1942 bis MÃ¤rz 1944 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die angegriffenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig erachtet.

Im EinverstÃ¤ndnis mit den Beteiligten hat das SG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden. Mit Urteil vom 02.03.2017 hat das SG die Klage abgewiesen und in den EntscheidungsgrÃ¼nden ausgefÃ¼hrt, es sei nicht glaubhaft gemacht, dass der KlÃ¤ger von April 1942 bis MÃ¤rz 1944 gegen Entgelt in einem oder mehreren Ghettos TÃ¤tigkeiten verrichtet habe. Die Angaben des KlÃ¤gers seien widersprÃ¼chlich. Es sei fÃ¼r die Kammer nicht ersichtlich, dass es sich bei den TÃ¤tigkeiten um entgeltliche TÃ¤tigkeiten gehandelt habe.

Gegen das ihm am 08.03.2017 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 09.03.2017 Berufung eingelegt. Er trÃ¤gt durch seine BevollmÃ¤chtigen vor, es genÃ¼ge, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten sei, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde im Vergleich mit den anderen ernsthaften MÃ¶glichkeiten mehr fÃ¼r diese als fÃ¼r die anderen MÃ¶glichkeiten spreche. Durch die Beklagte sei bis zum Herbst 2009 die Anwendung des ZRBG fÃ¼r GhettotÃ¤tigkeiten in Transnistrien ausgeschlossen worden. Da der KlÃ¤ger an einer frÃ¼heren Antragstellung und AufklÃ¤rung gehindert worden sei, sollte eine Umkehr der Beweislast oder zumindest eine erhebliche Beweiserleichterung in Betracht gezogen werden. Der zwangsweise Aufenthalt im Ghetto und die AusÃ¼bung von TÃ¤tigkeiten mit einem Wohnsitz im Ghetto seien glaubhaft im Sinne einer guten MÃ¶glichkeit. Er habe sich in Brailow, Transnistrien aufgehalten. Den Angaben des KlÃ¤gers sei selbstverstÃ¤ndlich eine hohe Bedeutung beizumessen, denn sie seien AnknÃ¼pfungstatsachen fÃ¼r alle einzuleitenden Ermittlungen. Sie mÃ¼ssten aber einer Auslegung zugÃ¤nglich sein. Der Vortrag des KlÃ¤gers, sich in verschiedenen Ghettos wÃ¤hrend der Verfolgung aufgehalten zu haben, entspreche geradezu dem typischen Verfolgungsschicksal eines Verfolgten in Transnistrien. Er Ã¼bersendet einen Auszug aus dem Archiv des United States Holocaust Memorial Museum, Washington, wonach ein B G sich von 1941 bis 1944 in Galati aufgehalten habe. In Transnistrien habe es einen Arbeitszwang ab dem 12. Lebensjahr gegeben. Kein Verfolgter werde in der Verfolgung ausschlieÃ□lich Zwangsarbeiten wÃ¤hrend eines Ghettoaufenthaltes verrichtet haben. Vielmehr habe es stets ein Nebeneinander von freiwilliger Arbeit und Zwangsarbeit gegeben.

Der KlÃ¤ger sei in Galati, Gebiet Regat (AltrumÃ¤nien) aufgewachsen und nach seinen Mitteilungen wÃ¤hrend des Holocaust nicht nach Transnistrien deportiert

worden. Er sei in den Regionen Braila und Cernauti verblieben und habe sich in verschiedenen Ghettos aufgehalten, darunter die Ghettos Galati, Buzau und Czernowitz. Auch Braila werde fÃ¼r ein Ghetto im Sinne des ZRBG gehalten. Ein EntschÃ¤digungsverfahren nach dem BEG sei dem KlÃ¤ger verwehrt geblieben. Es ergebe sich ein Kern, der im Wesentlichen immer gleich geblieben sei. Der KlÃ¤ger habe wiederholt Ã¼ber die TÃ¤tigkeiten berichtet, die er im Ghetto Galati verrichtet habe. Entweder sei der KlÃ¤ger bereits im Sommer 1941 in Galati gewesen und habe wie angegeben dort am Flugplatz gearbeitet oder aber er sei im Zuge der Internierung nach Czernowitz gebracht worden, wo er sich bis etwa April 1942 im dortigen Ghetto aufgehalten habe und sei dann wieder nach Galati zurÃ¼ckgekehrt, wo er dann sechs Monate lang gearbeitet habe, also bis etwa Oktober. Denkbar sei in dieser Variante auch, dass der KlÃ¤ger bereits Ende des Jahres 1941 nach Galati zurÃ¼ckgekehrt sei, wo er dann im Dezember 1941 mit seiner Familie aus dem Familienheim in das Ã¶rtliche Ghetto verwiesen worden sei und die TÃ¤tigkeit am Flugplatz aufgenommen habe. In beiden Varianten habe er sich in der Zeit von Juli bzw. jedenfalls Oktober 1941 bis April 1942 in Ghettos befunden, wo er gegen Entgelt gearbeitet habe. Hier gelte zu Gunsten des KlÃ¤gers das Rechtsinstitut der Wahlfeststellung. Der KlÃ¤ger habe angegeben, im Anschluss an die TÃ¤tigkeiten in Galati ins Ghetto Braila verbracht worden zu sein, wo er Reinigungsarbeiten verrichtet habe. Wie lange er sich dort aufgehalten habe, gebe er nicht an. Im Anschluss sei er dann in das Ghetto Buzau verbracht worden, wo er bis Ende des Jahres 1943 verblieben sei. Galati, Braila und Buazau befÃ¤nden sich in unmittelbarer NÃ¤he zueinander. Ein Austausch der Ghettobewohner nach Bedarf sei fÃ¼r den Holocaust in RumÃ¤nien historisch belegt. Da der KlÃ¤ger den Holocaust Ã¼berlebt habe, sei davon auszugehen, dass er mit zusÃ¤tzlichen Lebensmitteln fÃ¼r seine Arbeit entlohnt worden sei. Habe er nicht an wechselnden Orten gearbeitet, was durchaus auch eine gute MÃ¶glichkeit darstelle, dann wÃ¤re er nach eigenen Angaben noch in Galati gewesen und habe im dortigen Ghetto TÃ¤tigkeiten im Sinne des ZRBG verrichtet. Es werde angenommen, dass der KlÃ¤ger nicht erst am Ende seiner Verfolgung in Czernowitz (Cernauti) gewesen sei. Er fÃ¼gt einen Ausdruck einer Balkankarte, abgerufen aus Wikipedia bei. Er habe in seiner Online-Recherche in der Datenbank von Yad Vashem einen Eintrag fÃ¼r einen B1 G1 gefunden und fÃ¼gt den entsprechenden Ausdruck bzgl. Zwangsarbeit in Cernauti im Jahre 1941 bei. FÃ¼r die Zuerkennung einer EntschÃ¤digungsleistung komme es weder darauf an, ob der KlÃ¤ger einer freiwilligen TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend seines zwangsweisen Ghettoaufenthaltes nachgegangen sei, noch in wie vielen Ghettos oder Lagern er sich aufgehalten habe. Er Ã¼bersendet eine Auszug aus dem Buch von Dennis Deletant â□□HitlerÂ´s forgotten Ally. Ion Antonescu and His Regime, Romania 1940 â□□ 1944â□□ sowie ein Sitzungsprotokoll des LSG Berlin-Brandenburg (L 16 R 58/17) vom 31.01.2018. Er behaupte weiterhin eine TÃ¤tigkeit im Ghetto Galati gegen Entgelt.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 02.03.2017 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 02.02.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23.07.2015 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Regelaltersrente unter Anerkennung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit nach

dem ZRBG von April 1942 bis Mai 1942 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger verwechsele anscheinend den Ort Brailov in der Ukraine (hier kÃ¶nne ein Ghetto angenommen werden) mit Braila in RumÃ¤nien, wo der KlÃ¤ger sich nach der vorliegenden ErklÃ¤rung zeitweise in einem Lager aufgehalten habe. Sie Ã¼bersendet Ablichtungen aus der Encyclopedia of Jewish Life, S. 179 â 181. GrundsÃ¤tzlich sei inzwischen die Anerkennung von Arbeitszeiten in Galatz und Buzau mÃ¶glich. Der EinschÃ¤tzung des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, dass sich âbei nÃ¤herer Betrachtung der Angaben des KlÃ¤gers â¦ ein Kern, der im Wesentlichen immer gleich bleibtâ ergÃ¤be, vermÃ¶ge sie sich nicht anzuschlieÃen. Im Antrag vom 07.09.2010 habe der KlÃ¤ger ohne Zeitangaben angegeben, sich in Tzernovic-Bukovina aufgehalten zu haben. GegenÃ¼ber der Claims Conference habe er am 25.04.1994 angegeben, von 04/1942 bis 08/1944 im ZAL (Zwangsarbeitslager) Galatz gelebt zu haben. In der am 04.04.2011 eingegangenen ErklÃ¤rung habe er angegeben, sich ab Dezember 1941 im Ghetto in Galati befunden zu haben und am Flughafen gearbeitet zu haben und dann gezwungen worden zu sein, nach Braila in ein deutsches Lager zu gehen, um dort Toiletten zu sÃ¤ubern. 1944 sei er gezwungen worden, in ein Konzentrationslager der deutschen Armee fÃ¼r acht Monate nach Nord-Bukovina zu gehen. Im ZRBG-Antrag vom 11.05.2014 habe er angegeben, sich von Oktober 1941 bis Juli 1942 im Ghetto Czernowitz aufgehalten und dort von November 1941 bis Juli 1942 gearbeitet zu haben. Die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers hÃ¤tten im Folgenden verschiedene BeschÃ¤ftigungen fÃ¼r mÃ¶glich gehalten. Sie Ã¼bersendet ein Gutachten der Historikerin Dr. Glass fÃ¼r das SG LÃ¼beck (S 34 R 717/14) vom 07.05.2017, wonach in Galatz jÃ¼dische MÃ¤nner vom 02.07.1941 bis zum 04.12.1941 interniert worden seien. In der Encyclopedia of Camps and Ghettos 1933 â 1945, woraus sie einen Auszug Ã¼bersendet, wÃ¼rden fÃ¼r Galatz Zwangsarbeiten in Arbeitsbataillonen innerhalb und auÃerhalb der Stadt beschrieben. Der Verfolgungshergang sei nach wie vor unklar.

Sie Ã¼bersendet weiterhin Kopien der EntschÃ¤digungsakte der Bezirksregierung betreffend den KlÃ¤ger. Ein verfolgungsbedingter Freiheitsschaden sei seinerzeit ausschlieÃlich auf das Tragen des Judensterns in Galatz von Juli 1941 bis August 1944 gestÃ¼tzt worden. BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem ZRBG seien damit auch nicht im Sinne einer guten MÃ¶glichkeit glaubhaft gemacht.

Der Senat hat eine Auskunft des United States Holocaust Memorial Museum, Washington beigezogen, in der ein B G mit Wohnsitz in Galati bezeichnet wird. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt an, dass das vom Senat ermittelte Dokument eher nicht ihn betreffe, da sein Nachname zu Kriegszeiten und auch in Israel âG1â und der Vorname âB1â gelautet hÃ¤tten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung

einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 02.02.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23.07.2015 beschwert den KlÃ¤ger nicht, weil er nicht rechtswidrig ist, Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Bescheid vom 04.04.2011 zurÃ¼ckzunehmen. Dieser Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein bindend gewordener Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Zur Ãberzeugung des Senats ist fÃ¼r den KlÃ¤ger Regelaltersrente nicht zu bewilligen. Eine mit der Berufung geltend gemachte Ghettobeitragszeit des KlÃ¤gers im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 ZRBG von April 1942 bis Mai 1942 ist nicht glaubhaft gemacht.

Nach Â§ 35 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) hat ein Versicherter Anspruch auf Altersrente, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt hat. Zwar hat der KlÃ¤ger im Januar 1995 das 65. Lebensjahr vollendet, er kann jedoch die erforderliche Wartezeit nicht vorweisen. Als anrechnungsfÃ¤hige Versicherungszeiten kommen insoweit Beitrags- und Ersatzzeiten im Sinne der Â§Â§ 50 Abs. 1 Nr. 1, 51 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VI in Betracht. Dabei finden nach Â§ 250 Abs. 1 SGB VI Ersatzzeiten als rentenrechtliche Zeiten allerdings nur dann BerÃ¼cksichtigung, wenn vor Beginn der Rente zumindest ein Beitrag wirksam entrichtet worden ist oder als wirksam entrichtet gilt.

Der KlÃ¤ger hat jedoch keine auf die Wartezeit anrechenbaren Beitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. GemÃ¤Ã Â§Â§ 55 Abs. 1, 247 Abs. 3 S. 1 SGB VI sind Beitragszeiten Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht oder Reichsversicherungsgesetzen PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Nach Â§ 2 Abs. 1 ZRBG gelten fÃ¼r Zeiten der BeschÃ¤ftigung von

Verfolgten in einem Ghetto BeitrÃ¤ge als gezahlt und werden als sog. â□□Ghetto-Beitragszeitenâ□□ bei der Anrechnung auf die Wartezeit als Beitragszeiten berÃ¼cksichtigt. Die von dem KlÃ¤ger behaupteten Ghetto-Beitragszeiten von April 1942 bis Mai 1942 sind nicht glaubhaft gemacht.

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist (vgl. Â§ 4 Abs.1 des Fremdrentengesetzes â□□ FRG -, Â§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung â□□ WGSVG -). Glaubhaftmachung bedeutet danach mehr als das Vorhandensein einer bloÃ□en MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Es genÃ¼gt die â□□gute MÃ¶glichkeitâ□□, dass der entscheidungserhebliche Vorgang sich so zugetragen hat, wie behauptet wird. Es muss also mehr fÃ¼r als gegen den behaupteten Sachverhalt sprechen. Dabei sind gewisse noch verbleibende Zweifel unschÃ¤dlich (BSG Urteil vom 08.08.2001 â□□ B 9 V 23/01 R).

Zur Ã□berzeugung des Senats ist es nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger von April 1942 bis Mai 1942 in einem Ghetto beschÃ¤ftigt gewesen ist. Es ist bereits nicht zu klÃ¤ren, wo sich der KlÃ¤ger in dieser Zeit aufgehalten hat. Ausgehend von seinen Angaben beim erstmaligen Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Altersrente vom 01.10.2010 hat er sich â□□ ohne nÃ¤here zeitliche Angaben â□□ in Tzernowic-Bukowina, Rumanien (Czernowitz) aufgehalten. GegenÃ¼ber der Claims Conference hat der KlÃ¤ger am 25.04.1994 angegeben, sich von April 1942 bis August 1944 im Zwangsarbeitslager Galatz (Galaz, Galati) befunden zu haben, am Flughafen neben Galatz schwere Arbeiten verrichtet und dort in einer Baracke neben dem Flughafen gelebt zu haben. Mit am 04.04.2011 bei der Beklagten eingegangenen Schriftsatz hat er angegeben, im Dezember 1941 fÃ¼r sechs Monate am Flughafen in Galati gearbeitet und dort in einem Ghetto gelebt zu haben. AnschlieÃ□end sei er gezwungen gewesen, nach Braila in ein deutsches Lager zu gehen, um dort Toiletten zu sÃ¤ubern, 1943 habe er dann in einem Ghetto in Buzau das Lager gesÃ¤ubert und sei 1944 in ein Konzentrationslager der deutschen Armee gekommen. Im erneuten Rentenantrag vom 18.06.2014 hat der KlÃ¤ger erneut angegeben, sich von Oktober 1941 bis Juli 1942 im Ghetto Czernowitz befunden zu haben und dort von November 1941 bis Juli 1942 fÃ¼r den Judenrat Strassenreinigungsarbeiten verrichtet zu haben. Im EntschÃ¤digungsverfahren hat der KlÃ¤ger im Jahr 1967 dagegen angegeben, sich von Juli 1941 bis August 1944 in Galatz befunden zu haben, und dort gezwungen gewesen zu sein, den Judenstern zu tragen. Ein Zwangsaufenthalt in einem Ghetto ist dagegen im EntschÃ¤digungsverfahren (trotz der Frage nach Freiheitsentziehungen in einem Konzentrationslager, GefÃ¤ngnis, Zwangsarbeitslager oder Zwangsaufenthalt im Ghetto) nicht angegeben worden.

Im Hinblick auf diese WidersprÃ¼che sowohl in Ã¶rtlicher als auch zeitlicher Hinsicht sieht es der Senat nicht als Ã¼berwiegend wahrscheinlich an, dass sich der KlÃ¤ger von April 1942 bis Mai 1942 in einem Ghetto befunden und dort beschÃ¤ftigt gewesen ist. Insbesondere die jeweils wiederholt gemachten Angaben des KlÃ¤gers, sich entweder von Oktober 1941 bis Juli 1942 in Czernowitz bzw. von

Juli 1941/April 1942 bis August 1944 in Galati aufgehalten zu haben, wobei diese Orte Ã¼ber 400 km voneinander entfernt liegen, lassen es nicht als wahrscheinlich erscheinen, dass der KlÃ¤ger an einem dieser Orte tatsÃ¤chlich in einem Ghetto gearbeitet hat. Davon abweichend aber teilweise zeitgleich hat der KlÃ¤ger dann auch noch Ghettoaufenthalte in Braila und Buzau bzw. den Aufenthalt in einem Konzentrationslager in Nord-Bukovina behauptet. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass ein Verfolgter sich nach Jahrzehnten unter UmstÃ¤nden nicht mehr genau daran erinnern kann, zu welchem exakten Zeitpunkt er sich an welchem Ort befunden hat, erscheinen im Falle des KlÃ¤gers schon dessen Angaben als sich derart widersprechend, dass es nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich erscheint, dass eine der Sachverhaltsdarstellungen tatsÃ¤chlich zutreffend ist, so dass auch keine Wahlfeststellung in Betracht kommt (vgl. BSG Urteil vom 30.08.1960 â 8 RV 245/58 â, Rn. 13). Weiterhin hat der KlÃ¤ger auch nichts dazu vorgetragen, in welcher Form â etwa in Form einer besseren Verpflegung â er fÃ¼r eine freiwillige BeschÃ¤ftigung entlohnt worden sein soll.

Auch die von dem KlÃ¤ger benannten historischen Erkenntnisse hinsichtlich der Verfolgung von Juden in RumÃ¤nien wÃ¤hrend des Zweiten Weltkriegs fÃ¼hren nicht dazu, dass eine Ghettobeitragszeit fÃ¼r den KlÃ¤ger anzuerkennen wÃ¤re. Aus dem Umstand, dass sich an einem bestimmten Ort ein Ghetto befunden hat, kann nicht geschlossen werden, dass sich der KlÃ¤ger dort auch aufgehalten hat. Ebenso kann nicht aus der Tatsache, dass der KlÃ¤ger den Holocaust Ã¼berlebt hat, darauf geschlossen werden, dass er auch in einem Ghetto beschÃ¤ftigt gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 07.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024